

16. a) Erzeugt nach dem Reichsgesetze über Markenschutz eine fahrlässige widerrechtliche Benutzung gesetzlich geschützter Warenzeichen eine Entschädigungspflicht?
- b) Welcher Thatbestand genügt zur Feststellung des im Sinne des §. 14 jenes Reichsgesetzes wissentlichen, zur Entschädigung verpflichtenden Verhaltens?

I. Civilſenat. Urtheil v. 8. Juli 1885 i. S. R. (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. I.
169/85.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daſelbſt.

Die vorſtehend unter a) geſtellte Frage iſt verneint, und in bezug auf die Frage zu b) Antwort gegeben in folgenden

Gründen:

... „Daß Berufungsurtheil mußte aufgehoben werden, weil die in demſelben beſtimmte Entſchädigungsverpflichtung der Beklagten auf der Feſtſtellung beruht, daß die objektiv widerrechtliche Benutzung des klägeriſchen Warenzeichens ſeitens der Beklagten aus grober Fahrläſſigkeit erfolgt ſei, während nach der richtigen Auffaſſung der maßgebenden Rechtsnormen eine nur fahrläſſige, objektiv widerrechtliche Benutzung eines für einen anderen geſchützten Warenzeichens eine Entſchädigungspflicht nicht erzeugt.

Aus der Aufſchrift und dem Inbegriffe der Beſtimmungen des Geſetzes über Markenſchutz vom 30. November 1874 geht hervor, daß durch dieſes Reichsgeſetz die Normen über das Recht des Markenſchutzes für das ganze Gebiet des Deutſchen Reiches ſowohl in civilrechtlicher, als in ſtrafrechtlicher Beziehung erſchöpfend haben feſtgeſtellt werden ſollen und feſtgeſtellt ſind. Nach dem §. 21 dieſes Reichsgeſetzes finden landeſgeſetzliche Beſtimmungen über das Recht des Markenſchutzes auf Warenzeichen, welche bis zum 1. Mai 1875 (dem Tage, mit welchem das Reichsgeſetz in Kraft getreten iſt) landeſgeſetzlich geſchützt waren, nur noch bis dahin, daß die Anmeldung dieſer Zeichen nach Maßgabe des Reichsgeſetzes erfolgt iſt, längſtens aber nur bis zum 1. Oktober 1875 Anwendung. —

Mit dieſer Auslegung des Reichsgeſetzes ſteht (was als adminiſtrierende Anzeige für die Richtigkeit dieſer Auslegung hervorgehoben werden mag) der Inhalt der allgemeinen Einleitung in den Motiven des Entwurfes eines Geſetzes über Markenſchutz in vollem Einklange, mit welchem dieſer vom Bundesrate beſchloffene Entwurf durch Anſchreiben des Reichskanzlers vom 29. Oktober 1874 im Namen Seiner Majeſtät des Kaiſers dem Reichstage vorgelegt worden iſt. In dieſer Einleitung wird klargelegt, daß der Markenſchutz ſich zu praktiſcher

Bedeutung nur dann entwickeln könne, wenn er sich auf ein großes Verkehrsgebiet erstreckte. Solange dieser Schutz den einzelnen Landesgesetzgebungen anheimgefallen sei, welche jeden Mißbrauch nur teilweise zu treffen vermocht hätten und über den eigenen Geltungsbereich hinaus weder einer Übereinstimmung in den Grundsätzen, noch, selbst wo diese bestanden habe, einer Übereinstimmung in deren Anwendung sicher gewesen seien, hätten über den Wert eines solchen gesetzlichen Schutzes nicht ohne Grund Zweifel sich erheben können. Nachdem aber die Gesetzgebung des Reiches den gesamten deutschen Verkehr beherrsche und für die gleichmäßige Durchführung ihrer Prinzipien auf diesem Gebiete die Gewähr in einem obersten Gerichtshofe besitze, könnten solche Zweifel nicht mehr mit Grund erhoben werden. Schon im Jahre 1870 sei durch den bleibenden Ausschuß des deutschen Handelstages an den Bundesrat der Antrag gerichtet, den Schutz der Handels- und Fabrikzeichen im Wege der Gesetzgebung erschöpfend zu regeln. Später habe der Reichstag in der Sitzung vom 20. Mai 1873 einen entsprechenden Antrag unter fast allgemeiner Zustimmung angenommen. Dementsprechend bezwecke der vorgelegte Entwurf des Gesetzes über den Markenschutz den Schutz der Warenbezeichnungen erschöpfend zu regeln. Von den angedeuteten Grundsätzen aus regele der Entwurf, nachdem er in seiner ersten Hälfte die Modalitäten der Anmeldung, Eintragung und Löschung derjenigen Warenbezeichnungen, welche in figürlichen Darstellungen beständen, sowie die an jene Akte sich knüpfenden materiellen Rechtsfolgen bestimmt habe, in der zweiten Hälfte seiner Bestimmungen die straf- und civilrechtliche Verfolgung im Falle der Verletzung des Rechtes zum Gebrauche aller Arten Warenbezeichnungen. —

Bei dieser Bestimmung des Reichsgesetzes vom 30. November 1874, daß Markenschutzrecht erschöpfend zu normieren, folgt aus dem Gegensatze der Fassung des §. 13 und der §§. 14, 15 jenes Gesetzes, sowie aus dem Zusammenhange der beiden letzterwähnten Gesetzesparagraphen (namentlich der in dem §. 15 ausgesprochenen Ausschließung jedes weiteren Entschädigungsanspruches durch eine erkannte Buße), daß der nach Maßgabe des Gesetzes zur ausschließlichen Benutzung eines Warenzeichens Berechtigte im Wege der Klage erzielen kann:

1. gegen jeden, welcher objektiv widerrechtlich, wenn auch ohne subjektives Verschulden, Waren oder deren Verpackung mit dem betreffenden Warenzeichen bezeichnet, den Spruch, daß der Beklagte

für nicht berechtigt erklärt werde, dieses Warenzeichen zu gebrauchen,

2. gegen jeden, welcher, auch ohne subjektives Verschulden, objektiv widerrechtlich mit den betreffenden Warenzeichen bezeichnete Waren in Verkehr bringe oder feilhält, den Spruch, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten;

daß dagegen nicht nur die (den Antrag des Berechtigten voraussetzende) Bestrafung derjenigen, welche das Markenschutzrecht verletzen, sondern auch ihre Verpflichtung, sei es zur Erlegung der (auf Verlangen des beschädigten Berechtigten von dem Strafrichter festzusetzenden) Buße, sei es zur Entrichtung einer (auf dem für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geordneten Wege von dem Berechtigten verfolgbar) Entschädigung nur dann eintritt, wenn das objektiv wider das Markenschutzrecht verstoßende, den Markenschutzberechtigten beschädigende Verhalten offensichtlich, nicht aber wenn dieses Verhalten nicht offensichtlich, obwohl etwa in fahrlässiger Weise realisiert ist. —

Allerdings hat bei der zweiten Beratung des Entwurfes eines Gesetzes über den Markenschutz in der Sitzung des deutschen Reichstages vom 11. November 1874 der Abgeordnete Struckmann erklärt:

„Ich habe das Wort erbeten, den Herrn Vertreter des Bundesrates um eine Aufklärung zu bitten.

Der §. 13“

(des Gesetzentwurfes, jetzt §. 14 des Gesetzes)

„enthält nicht bloß eine strafrechtliche Bestimmung, sondern auch eine civilrechtliche. Er erklärt nämlich denjenigen zur Entschädigung verpflichtet, der Waren oder deren Verpackung wissentlich mit einem falschen Zeichen versieht. Es wird also nur der wissentlich Handelnde zur Entschädigung verpflichtet erklärt. Dagegen ist weder hier noch in den übrigen Paragraphen die Rede davon, ob auch jemand, der aus grober Fahrlässigkeit oder überhaupt aus Fahrlässigkeit diese Handlung begeht, zur Entschädigung verpflichtet sei; und weil das Strafgesetzbuch bloß von dem einen Falle der wissentlichen Verletzung spricht, nicht aber auch von dem anderen, so könnte dadurch die Ansicht entstehen, als ob das Gesetz überhaupt nur für diesen Fall eine Entschädigung festsetzen wollte, und diejenigen Landesgesetzgebungen, in welchen auch in anderen Fällen, nämlich in dem

Falle der Fahrlässigkeit, oder der groben Fahrlässigkeit, eine Entschädigung geleistet werden muß, abgeändert werden sollen.

Meines Erachtens würde diese Auslegung des Gesetzes eine unrichtige sein und würde sich auch materiell in keiner Weise empfehlen. Es giebt verschiedene Gesetzgebungen (ich nenne nur die rheinisch-französische), wonach eine Entschädigung auch im Falle einer groben Fahrlässigkeit verlangt werden kann. Meine Anfrage geht deshalb nur dahin, ob es in der Absicht gelegen hat, in dieser Beziehung in die Landesgesetzgebung einzugreifen oder ob die Landesgesetzgebungen in dieser Richtung gänzlich frei bleiben.“ —

Allerdings hat der Kommissarius des Bundesrates, Kaiserlicher Regierungsrat Nieberding, darauf entgegnet:

„Der Herr Abgeordnete Struckmann hat die Frage gestellt, ob es die Absicht des Entwurfes sei, landesgesetzliche Bestimmungen außer Kraft zu setzen, die etwa über den durch §. 13 gedeckten Fall hinaus, dem Verletzten einen Anspruch auf Entschädigung gewähren.

Ich habe die Frage dahin zu beantworten, daß diese Absicht dem Entwurfe nicht zu Grunde liegt und daß es nach der Auffassung der Regierungen auch durch die Fassung ausgeschlossen ist, eine derartige Absicht zu präsumieren, und zwar deshalb, weil der §. 13 nicht ausschließlich für den darin vorgesehenen Fall eine Entschädigung zusagt, sondern sich einfach beschränkt, die Entschädigungspflicht für diesen Fall gesetzlich zu regeln.“

Allerdings ist diesen Erklärungen bei der ferneren Beratung des Gesetzentwurfes nicht entgegengetreten. —

Allerdings haben die Abgeordneten Struckmann und Genossen im ferneren Laufe der Beratung zum §. 16 des Entwurfes (welcher mit einer Abänderung des ersten Absatzes dem §. 17 des Gesetzes entspricht) den Antrag gestellt,

„im §. 16 als dritten Absatz beizufügen:

Dieselbe Befugnis kann im bürgerlichen Verfahren dem obliegenden Verletzten zugesprochen werden,“

und beruhte dieser Antrag (nach der eingehenden Begründung desselben durch den Abgeordneten Struckmann in der erwähnten Sitzung des Reichstages vom 11. November 1874) auf der Voraussetzung, daß der Entschädigungsanspruch im Civilwege zulässig sein werde nach derjenigen Bestimmung des zu gebenden Reichsgesetzes, welche dem §. 13

des Entwurfes entspreche, wenn jemand wissentlich Waren oder Verpackungen mit falschen Zeichen versehe, nach den Normen mancher Landesgesetze, auch wenn Fahrlässigkeit oder grobe Fahrlässigkeit auf seiten des Thäters vorliege, woraus dann gefolgert wurde, daß (bei dieser Möglichkeit sehr verschiedenartiger, einer Beurteilung im Civilverfahren zu Grunde liegender Thatbestände) es angezeigt sei, den Spruch auf Vernichtung bezw. auf öffentliche Bekanntmachung der Beurteilung im Civilverfahren zwar zu ermöglichen, aber dem Richter die Befugnis zu geben, nach seinem Ermessen einem darauf gerichteten Antrage Folge zu geben oder nicht. —

Allerdings ist bei der Debatte, welche zur Verwerfung dieses Antrages seitens des Reichstages führte, nicht die gekennzeichnete Voraussetzung bestritten, sondern die Bedenklichkeit betont, das diskretionäre Ermessen des Richters entscheiden zu lassen. —

Allerdings ist es bei dem mitgetheilten Inhalte der betreffenden Erklärungen nicht angänglich, dieselben nicht auf speziell den Marken-schutz regelnde Landesgesetze oder nicht darauf zu beziehen, daß durch Schöpfung des Rechtes auf den ausschließlichen Gebrauch einer Marke dieses Recht ein Stück des Vermögens desjenigen geworden sei, welchem es zustehe, sodas eine Verletzung desselben den allgemeinen Normen der Landesgesetze über die Verletzung von Vermögensrechten durch vertretbar schuldhaftes Verhalten unterliege, sondern anzunehmen, daß die Erklärenden lediglich bestimmte deliktähnliche Thatbestände in das Auge gefaßt hätten, welche in den Landesgesetzgebungen speziell als Grundlagen für eine Verpflichtung zum Schadenserfaze normiert wären, und bei denen die Benutzung einer Warenbezeichnung, auf welche einem Dritten ein Recht zustehe, nur ein Moment bilde. —

Es ist vielmehr ganz einfach anzuerkennen, daß jene bei der Beratung des Entwurfes eines Gesetzes über den Marken-schutz abgegebenen Erklärungen mit der oben klargelegten Auslegung des Reichsgesetzes über den Marken-schutz sowohl in der Richtung, daß durch dieses Gesetz das Marken-schutzrecht erschöpfend geregelt sei, als auch in bezug auf die Interpretation der §§. 14. 15 des Gesetzes in Widerspruch stehen.

Es sind aber die aus dem Inhalte des Gesetzes selbst für dessen oben klargelegte Auslegung entnommenen Gründe für durchgreifend, und die mitgetheilten bei der Beratung im Reichstage abgegebenen Erklärungen (trotz der Fassung der von dem Kommissarius des Bundes-

rates abgegebenen Erklärung) als verfehlt zu bezeichnen, welche von neuem einen schlagenden Belag dafür bieten, wie wenig es angezeigt sei, auf Äußerungen bei der Beratung von Gesetzen in den legislativen Stadien ein entscheidendes Gewicht zu legen, statt den Inhalt des Gesetzes genau und scharf in das Auge zu fassen.

Es fragt sich hiernächst, ob das Revisionsgericht (mit Rücksicht darauf, daß in dem Berufungsurteile die Verurteilung der Beklagten zur Entschädigung der Klägerin auf ein fahrlässiges Verhalten der Beklagten gegründet und dabei bemerkt ist, es habe die Überzeugung nicht gewonnen werden können, daß die Beklagte sich eines bewußt rechtswidrigen Verhaltens schuldig gemacht habe) in der Lage sei, ein Endurteil auf Abweisung der Schadensersatzklage zu fällen? Diese Frage ist zu verneinen.

Das Berufungsurteil ist nicht durchsichtig in Bezug darauf, in welcher Weise das Berufungsgericht die Wissentlichkeit des Verhaltens im Sinne des §. 14 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 verstanden hat. Es steht ganz dahin, ob das Berufungsgericht, wenn es den Thatbestand nicht von dem bisher eingenommenen, reprobierten Standpunkte, sondern von dem Standpunkte richtiger Gesetzesauslegung beurteilt, nicht zu dem Ergebnisse gelangen wird, die Beklagte habe keinesweges nur fahrlässig sich verhalten, sondern im Sinne des §. 14 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 wissentlich gehandelt. —

Nach der richtigen Auslegung letzterer Gesetzesstelle ist der Thatbestand zu ihrer Anwendung (unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß das betreffende Warenzeichen in Wirklichkeit für einen anderen als den Beklagten gesetzlich geschützt ist) schon dann gegeben, wenn der Beklagte, wiewohl er weiß, daß bereits ein anderer sich im Verkehre des betreffenden Zeichens durch Anbringung desselben auf Waren (welche dieser andere produziert, oder mit denen derselbe Handel treibt) oder auf deren Verpackung thatsächlich bediene, damit diese Waren von den Waren anderer Gewerbetreibender dadurch unterschieden werden, sich desselben Zeichens objektiv widerrechtlich durch Anbringung auf Waren oder deren Verpackung bedient, es sei denn, daß der Beklagte (was letzterem im Civilprozeße zu beweisen obliegt) durch Irrtum in bezug auf die Existenz oder die rechtlichen Konsequenzen von Thatfachen zur Zeit seines objektiv widerrechtlichen Verhaltens der redlichen Überzeugung war, daß für jenes Zeichen ein Markenschutzrecht

nicht bestche, oder ihm, dem Beklagten, trotz des Bestehens eines solchen Rechtes die Befugnis zustche, sich in der realisierten Weise des Warenzeichens zu bedienen. Ein solches widerrechtliches Verhalten des Beklagten ist keinesweges ein nur fahrlässiges, sondern im Sinne des §. 14 des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 ein wissentlich widerrechtliches, d. h. ein arglistiges.“ . . .